

Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen für Lernhilfe

(Beschluss des Kreisausschusses vom 1. Dezember 2010)

Präambel

Der Lahn-Dill-Kreis fördert den Aufbau einer Infrastruktur, die die Vereinbarkeit von Leben, Familie und Beruf verbessert. Auf diesem Grundsatz hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 10. Mai 2010 den weiteren qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder für die Jahre 2011 bis 2013 beschlossen. Der Lahn-Dill-Kreis versteht dies als eine gemeinsame Aufgabe von Kreis, Gemeinden, Städten und freien Trägern. Zur Förderung stellt er jährlich ein finanzielles Budget zur Verfügung. Um die sachgerechte Verteilung sicherzustellen, beschließt der Kreisausschuss nachfolgende Richtlinien zur Weiterentwicklung und Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen für Lernhilfe.

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

- 1.1 Der Lahn-Dill-Kreis unterstützt und fördert die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen für Lernhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung. Er erleichtert damit insbesondere das Vorhalten und Schaffen von bedarfsgerechten Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter.
- 1.2 Gefördert werden alle bestehenden und anerkannten Betreuungsangebote an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen für Lernhilfe.
- 1.3 Neue Betreuungsangebote müssen die Empfehlungen des Landes Hessen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen für Lernhilfe vom 20. Dezember 2001 erfüllen. Sie können in der Regel nur genehmigt werden, wenn ein Kooperationspartner vor Ort die Trägerschaft für das Betreuungsangebot übernimmt und dieser mit dem Lahn-Dill-Kreis eine Vereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung eines Betreuungsangebotes abschließt.
- 1.4 Die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel im Sinne der Ziffer 2 sollen insbesondere zur weiteren bedarfsgerechten Ausweitung der Öffnungszeiten und der Platzkapazitäten, zur Qualitätsentwicklung und Verbesserung der Angebote sowie zur prozentualen Verringerung der elterlichen Kostenbeiträge beitragen.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Die Förderung aus dem kommunalen Finanzausgleich des Landes Hessen wird in den Haushaltsjahren 2011, 2012 und 2013 um jeweils denselben Betrag aus Kreismitteln aufgestockt. Die geplanten Gesamtmittelbeträge, die für die Förderung zur Verfügung gestellt werden sollen, ergeben sich aus Anlage 1 dieser Richtlinien.
- 2.2 Von den unter Ziffer 2.1 genannten Kreismitteln wird jährlich ein Betrag in Höhe von 20.000 Euro für eine fortgesetzte Förderung von bestehenden Hortgruppen in Kindertageseinrichtungen in Form eines Bestandsschutzes zur Verfügung gestellt. Dieser gilt nur für die bestehenden Hortgruppen im Zuständigkeitsbereich des Lahn-Dill-Kreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die seit 2005 im Rahmen des Landesprogramms Offensive für Kinderbetreuung Bestandsschutz haben. Die Höhe der jährlichen Förderung dieser Hortgruppen entspricht der Höhe der Förderung, die die jeweilige Hortgruppe im Jahr 2010 bei 100 Prozent Förderung erhalten hätte. Der Abzug eines Konsolidierungsbetrages, wie im Jahr 2010 in Höhe von 27,5 Prozent, wird forthin nicht vorgenommen. Die Bedarfe für den weiteren Fortbestand dieser Hortgruppen sind vom Träger nachzuweisen.

2.3 Aus den unter Ziffer 2.1 zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln werden nach Abzug des unter Ziffer 2.2 benannten Betrags pauschalierte Förderungen wie folgt vorgenommen:

2.3.1 Für eine pauschalierte Gruppenförderung werden 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel verwendet. Jede Kindergruppe eines Betreuungsangebotes wird mit demselben Pauschalbetrag gefördert. Eine Kindergruppe ist definiert mit maximal 20 angemeldeten Kindern.

In der Gruppenförderung ist je Gruppe und Jahr ein Förderbetrag in Höhe von 250 Euro für Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung der Betreuungskräfte enthalten. Dieser ist von den Trägern zweckgebunden zu verwenden und nachzuweisen.

2.3.2 Für eine pauschalierte Förderung je Öffnungszeitstunde eines Betreuungsangebotes werden 30 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel verwendet. Jede Öffnungszeitstunde des Betreuungsangebotes wird mit demselben Pauschalbetrag gefördert. Die durchschnittlichen Zeitstunden der verlässlichen Grundschule werden nicht gefördert.

2.3.3 Für eine pauschalierte Förderung von Fachkräften werden 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel verwendet. Eine Betreuungskraft ist dann Fachkraft, wenn sie die Kriterien nach § 2 Absatz 1 der Hessischen Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung – MVO) vom 17. Dezember 2008 erfüllt. Jede Fachkraftstunde wird mit demselben Pauschalbetrag gefördert.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht im Übrigen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch das Land Hessen und den Lahn-Dill-Kreis.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Die Erfüllung folgender Kriterien ist zwingende Voraussetzung zur Gewährung der Förderung nach Ziffer 2.3:

3.1.1 Der Träger eines Betreuungsangebotes, die Schule, die Gemeinde oder Stadt, die Träger anderer Kinderbetreuungsangebote im Einzugsbereich der Schule und der zuständige Jugendhilfeträger¹ müssen die örtliche und sozialräumliche Planung miteinander abstimmen sowie verbindliche Absprachen und Kooperationen vereinbaren.

3.1.2 Mit dem Förderantrag vorzulegen sind:

3.1.2.1 Die unter Ziffer 1.3 genannte Vereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung eines Betreuungsangebotes.

3.1.2.2 Eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten, in denen die Betreuung angeboten werden soll.

3.1.2.3 Eine pädagogische und räumliche Konzeption, die in geeigneter Weise in das Schulprogramm zu integrieren ist. Kooperationen mit ortsansässigen Vereinen sind anzustreben. Teil der pädagogischen Konzeption muss ein Schutzkonzept sein, welches die Vorgaben des § 8a SGB VIII erfüllt.

3.1.2.4 Ein Konzept einer kindgerechten und gesunden Verpflegung.

¹ Für städtische Schulen im Bereich der Stadt Wetzlar ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Jugendamt der Stadt Wetzlar

- 3.1.2.5 Eine nachvollziehbare und aussagekräftige Bedarfsermittlung und –planung inklusive der Entwicklungsperspektiven.
- 3.1.2.6 Eine Finanzierungsübersicht für das beantragte Förderjahr.
- 3.1.3 Verlässlichkeit und Kontinuität des Betreuungsangebotes müssen durch eine Mindestöffnungszeit an 4 Tagen je Woche gewährleistet sein.
- 3.1.4 Während der Öffnungszeiten müssen mindestens 10 Kinder dauerhaft angemeldet sein. Neue Angebote unterliegen einer Übergangslösung in der Form, dass in den ersten beiden Jahren mindestens 6 Kinder dauerhaft angemeldet sein müssen.
- 3.1.5 Bei durchgängiger Anwesenheit der Kinder in Schule und Betreuungsangebot von mindestens 6 Zeitstunden ist vom Träger das Angebot eines vollwertigen, kindgerechten Mittagessens vorzuhalten und allen Kindern anzubieten. Gemäß den Standards in der Jugendhilfe sind vom Träger die Zustimmungen der hier zu beteiligenden Behörden einzuholen. Dies weist er der Bewilligungsbehörde in Form einer Trägererklärung, analog dem Betriebsurlaubsverfahren bei den Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 45 SGB VIII, nach.
- 3.1.6 Das Betreuungsangebot muss eine regelmäßige Hausaufgabenbetreuung beinhalten.
- 3.1.7 Bei einem Betreuungsangebot mit nur einer Gruppe und nur einer Betreuungsperson ist die durchgängige Aufsicht zu gewährleisten, z. B. durch entsprechende Vertretungsregelungen und ggf. verlässliche Rufbereitschaften konkret benannter Personen.
- 3.1.8 Bei mehr als 20 gleichzeitig anwesenden Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein.
- 3.2 Folgende Voraussetzungen sollen zur Gewährung der Förderung nach Ziffer 2.3 vorliegen:
- 3.2.1 Die Standortgemeinde/-stadt soll die Trägerschaft des Angebotes dann übernehmen, wenn der Betrieb des Angebotes durch einen anderen Träger nicht mehr sichergestellt werden kann.
- 3.2.2 Die Standortgemeinde/-stadt soll sich mindestens in der Höhe der originären Kreisförderung beteiligen. Hierbei können auch nicht geldliche Leistungen, z. B. administrative Hilfen der Standortkommune, angerechnet werden.
- 3.2.3 In einem Betreuungsangebot soll mindestens eine pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 1 der Hessischen Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung – MVO) vom 17. Dezember 2008 beschäftigt sein.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Ein Antrag auf Förderung erfolgt mit entsprechendem Vordruck und Unterlagen beim Kreis-ausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar. Er ist vom Träger für das jeweils folgende Schuljahr bis zum 31. Mai eines Jahres zu stellen.
- 4.2 Die Bewilligungen erfolgen jeweils für das auf den Antrag folgende Schuljahr.
- 4.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt unverzüglich nach Zahlungseingang der Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich zusammen mit den Fördermitteln des Lahn-Dill-Kreises.

5. Verwendungsnachweis

5.1 Die Träger von geförderten Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen von Schulen für Lernhilfe verpflichten sich, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien und die Mittelverwendung nachzuweisen. Hiernach ist jährlich bis zum 10. September unaufgefordert ein strukturierter Verwendungsnachweis des Lahn-Dill-Kreises für das vergangene Schuljahr vorzulegen. Ergibt sich daraus eine Überzahlung der Fördermittel, werden diese vom Lahn-Dill-Kreis zurückgefordert oder mit der nachfolgenden Förderung verrechnet.

5.2 Der Lahn-Dill-Kreis kann die Form des Verwendungsnachweises festlegen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verlängerung

6.1 Diese „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen für Lernhilfe“ vom 1. Dezember 2010 treten zum 1. August 2011 in Kraft und gelten, vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2014.

6.2 Die „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie der Grundstufen der Schulen für Lernhilfe und der Sprachheilschulen im Lahn-Dill-Kreis“ vom 24. Juni 2002 laufen zum 31. Juli 2011 aus.

6.3 Die Gültigkeit der „Vergabegrundsätze des Lahn-Dill-Kreises für die Weiterentwicklung und die ergänzende Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen und an Grundstufen der Schulen für Lernhilfe“ vom 27. Juni 2007 wird bis zum 31. Juli 2011 verlängert.

Anlage 1:

Tabelle der Fördermittel 2011, 2012, 2013 (in EUR)

	2011	2012	2013
Fördermittel aus dem kommunalen Finanzausgleich	378.356,08	378.356,08	378.356,08
Kreismittel	378.000	378.000	378.000
Gesamt	756.356,08	756.356,08	756.356,08